



### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut .....	95

#### Landkreis Stendal

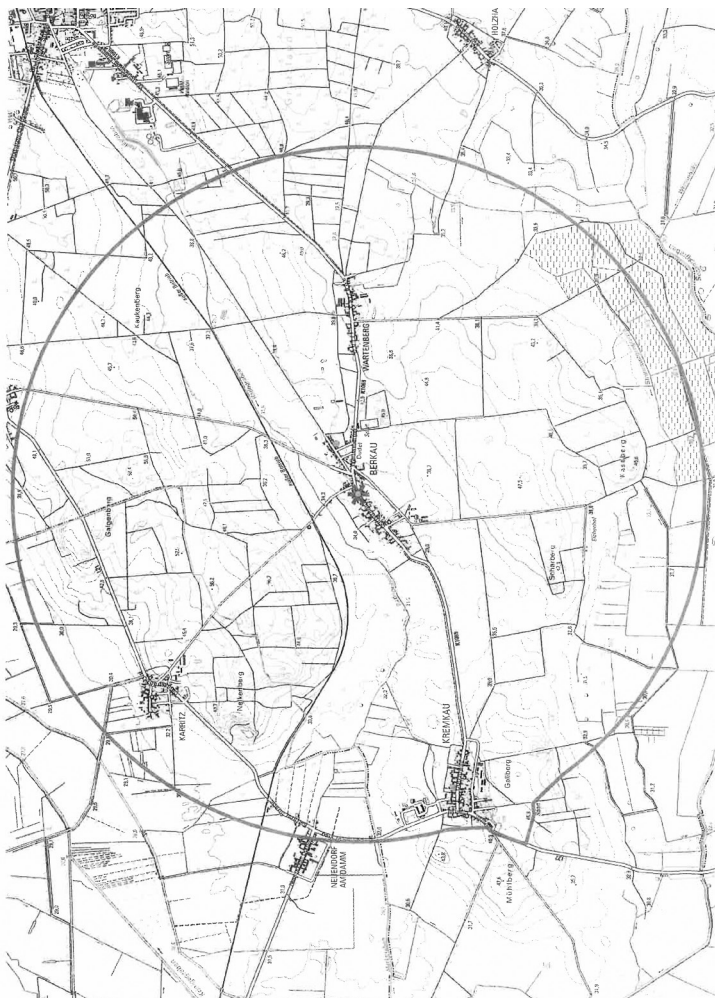
#### Der Landkreis Stendal erlässt folgende

#### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

#### über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. den §§ 10 und 11 der Bienseuchen-Verordnung wird hiermit verfügt:

1. Das in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt. Im Landkreis Stendal liegen die Ortsteile Berkau, Kremkau und Wartenberg der Stadt Bismark im Sperrbezirk.
2. Alle Imker, die Bienenvölker derzeit im Sperrbezirk halten, haben sich unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Stendal zu melden. Dabei sind Angaben über den Standort und die Anzahl der Völker zu machen.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Stendal zu wiederholen.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort im Sperrbezirk nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für
  - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis zu ihrer Aufhebung.



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### Begründung

Gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) ist der Landkreis für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße erforderlich sind.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Bienseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer zum Sperrbezirk, wenn in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist.

Durch das Landesamt für Verbraucherschutz, FB 4 Stendal, wurde mit Befund vom 09.04.2019 in einem Bienenstand in Bismark OT Berkau der Erreger Paenibacillus larvae nachgewiesen. Am 10.04.2019 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

Mit der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut war der Sperrbezirk gemäß § 10 Bienseuchen-Verordnung zu erklären und die Anordnungen nach § 11 Bienseuchen-Verordnung zu treffen.

Die Sporen der Amerikanische Faulbrut werden durch Kontakt weiterverbreitet. Der Einzugsbereich eines Bienenvolkes liegt bei etwa 3 Kilometer. In diesem Radius können die Sporen aktiv durch die Bienen weitergegeben werden. Aus diesem Grund wurde ein Gebiet von 3 km um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Entsprechend § 37 Satz 2 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach Satz 1 angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 gestützt ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de](mailto:poststelle@lksdl.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in der zur Zeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag bei der Ausgangsbehörde – Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal - oder bei der Widerspruchsbehörde – Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7 in 06003 Halle – kann die sofortige Vollziehung des Bescheides ausgesetzt werden. Wird dieser Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides durch die Behörde abgelehnt oder droht die Vollstreckung, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf die Wiederherstellung ganz oder teilweise beantragt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs.2 Satz 2, Abs.4 Nr.3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) eingereicht werden.

## Rechtsgrundlagen

1. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit geltenden Fassung
2. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung
3. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (**ZustVO SOG**) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) in der derzeit geltenden Fassung
4. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 BGBl. I S. 1324 in der derzeit geltenden Fassung
5. Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

Stendal, den 16. April 2019



Carsten Wulfänger  
Landrat



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31